

Änderung der Organisations- und Benutzungsordnung für die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen der Technischen Universität Berlin

vom 26. Juni 2019

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 26. Juni 2019 gemäß § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 13 der Grundordnung der TU Berlin, folgende geänderte Organisations- und Benutzungsordnung für die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen der TU Berlin (ZEMS) beschlossen:

Präambel

Die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) ist eine Dienstleistungseinrichtung der Technischen Universität Berlin (TUB). Sie unterstützt durch ihre Sprachlehreangebote die Fakultäten und Studiengänge bei der qualifizierten Ausbildung der Studierenden und in ihren Forschungsaktivitäten.

Die ZEMS stellt in Ergänzung zu einer international konkurrenzfähigen Fachausbildung der Studierenden der TUB ein Sprachlehreangebot bereit.

Die ZEMS leistet durch ihre Sprachlehreangebote und deren Integration in die Studiengänge der TUB einen Beitrag zur Internationalisierung der TUB und unterstützt sie dadurch bei ihren internationalen Kooperationen.

I. Organisation

§ 1 – Rechtliche Stellung

Die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) ist eine Zentraleinrichtung der Technischen Universität Berlin gemäß § 84 BerlHG.

(1) Die ZEMS nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Hochschulspezifische allgemeine und fachbezogene Sprachausbildung für Studierende aller Fachrichtungen,
2. Unterricht in Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studierende einschließlich der Einführung in den Universitätsbereich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Referaten der Zentralen Universitätsverwaltung,
3. darüber hinaus gehende Sprachangebote unter dem Vorbehalt einer Finanzierung über Gebühren oder andere Finanzierungsmöglichkeiten,

4. die Entwicklung von Curricula und Sprachlehrmaterialien einschließlich der dazugehörigen Evaluationsverfahren und Sprachtests,
5. Unterstützung selbstgesteuerten Lernens.

(2) Die ZEMS soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den entsprechenden Institutionen im In- und Ausland eng zusammenarbeiten.

§ 3 –Wissenschaftliche Leitung der ZEMS

(1) Die Inhaberin/der Inhaber der Professur „Deutsch als Fremdsprache“ ist wissenschaftliche/r Leiterin/Leiter der ZEMS.

(2) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche/r Leiter wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer insbesondere bei der Wahrnehmung der laufenden Verwaltung unterstützt. Diese(r) Geschäftsführerin/ Geschäftsführer wird auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leiterin/des wissenschaftlichen Leiters vom Präsidenten im Benehmen mit dem Beirat ernannt.

(3) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:

Er/sie ist verantwortlich

- für die ordnungsgemäße und rechtmäßige Durchführung der Aufgaben der ZEMS,
- für die Erstellung und Koordination des Veranstaltungsangebots,
- für Organisationsfragen,
- für die wirtschaftliche Steuerung der ZEMS und insbesondere für die zweckgebundene Verwendung der Ressourcen

(4) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer hat ein Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten der ZEMS.

§ 4 Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die ZEMS führt regelmäßig Versammlungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch. Diese sind für die Teilnahme der Lehrbeauftragten offen.

§ 5 – Beirat

(1) Der Beirat hat 10 Mitglieder:

1. eine Benutzerin/ein Benutzer der ZEMS aus der Statusgruppe der Studierenden
2. ein Mitglied der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der ZEMS
3. ein Mitglied der Gruppe der Lehrbeauftragten an der ZEMS, das kein hauptamtliches Mitglied der TU Berlin ist
4. ein Mitglied der Gruppe der studentischen Hilfskräfte
5. ein Mitglied der Statusgruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der ZEMS
6. die wissenschaftliche Leiterin/der Leiter der ZEMS ohne Stimmrecht
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidenten
8. zwei Vertreterinnen/ Vertreter aus den Fakultäten der ZUB
9. die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer der ZEMS ohne Stimmrecht

Das Mitglied unter Nr. 1 wird von den Benutzern der ZEMS, die Mitglieder unter Nr. 2 bis 5 werden auf Vorschlag der Gruppen der ZEMS, das Mitglied unter Nr. 8 auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leiterin/des wissenschaftlichen Leiters der ZEMS vom Akademischen Senat für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Der Beirat berät die wissenschaftliche Leiterin/den wissenschaftlichen Leiter der ZEMS bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2. Er tagt mindestens ein Mal pro Semester. Die Sitzungen sind öffentlich.

(3) Der Beirat nimmt Stellung zu

1. den der ZEMS abgeforderten Evaluationsberichten
2. der jährlichen Anmeldung zum Haushalt der TU Berlin, insbesondere der Verwendung der Personalmittel
3. den Frauenförderplänen der ZEMS

§ 6 – Teilnahmeberechtigung

(1) An den Lehrveranstaltungen der ZEMS dürfen grundsätzlich nur Mitglieder der TU Berlin sowie Neben- und Gasthörer*innen mit folgender Priorität teilnehmen:

1. TU-Studentinnen und Studenten mit gültigem Studierendenausweis,
2. andere Mitglieder der TU, soweit eine Fremdsprachenausbildung im dienstlichen Interesse liegt.
3. Nebenhörerinnen und Nebenhörer mit gültiger Nebenhörerbescheinigung,
4. Gasthörerinnen und Gasthörer nach Verfügbarkeit von Plätzen.

(2) ¹Für die Benutzung der Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen der ZEMS werden Gebühren gemäß den Regelungen der Rahmengebührenordnung der TU Berlin erhoben. ²Für die Teilnahme an Sonderkursen werden die Kosten auf die Teilnehmenden umgelegt.

(3) Die ZEMS führt ein Verzeichnis der Benutzerinnen und Benutzer, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 7 - Anmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu einem Angebot der ZEMS geschieht online. ²Mit der Anmeldung entsteht die Pflicht zur Gebührenzahlung gemäß der Rahmengebührenordnung (RGebO).

(2) Die Anmeldetermine werden im Internet bzw. per Aushang bekannt gegeben.

(3) Falls die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, wird eine Warteliste erstellt.

(4) Bei der Vergabe der Plätze in den Lehrveranstaltungen werden folgende Studierende vorrangig behandelt:

- Studierende, deren Studien- und Prüfungsordnung den Erwerb bestimmter Sprachkenntnisse vorsieht, für Veranstaltungen zu dieser Sprache,
- Studierende, die einen Auslandsaufenthalt nachweisen können bei der Anmeldung für eine Veranstaltung zum Erwerb der Sprache des Ziellandes,
- Studierende, die die vorangegangene Stufe erfolgreich absolviert haben für eine Folgeveranstaltung in derselben Sprache

(5) Die Mindestteilnehmerzahl für Sprachlehrveranstaltungen der ZEMS für Studierende beträgt grundsätzlich 15 Personen.

§ 8 – Teilnahme

1) Teilnahmeberechtigt an Veranstaltungen, Sprachgutachten, Prüfungen und Sonderkursen der ZEMS ist, wer sich fristgemäß angemeldet, die geforderten Gebühren oder Entgelte entrichtet und ggf. zuvor im Ergebnis eines Auswahlverfahrens angenommen wurde.

(2) Angemeldete Personen, die beim ersten Termin unentschuldigt fehlen, verlieren ihren Anspruch auf die Teilnahme.

(3) Entschuldigungen bezüglich veränderter Teilnahme an einem Kurstermin sind vor der jeweiligen Sitzung an die Dozentin oder den Dozenten oder an das Sekretariat der ZEMS zu richten.

§ 9 - Rücktritt von ZEMS-Veranstaltungen

(1) Der Rücktritt von einer Veranstaltung muss der Verwaltung der ZEMS schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Wird der Rücktritt innerhalb von einer Woche nach Kursbeginn, bei Intensivkursen 2 Tage nach Kursbeginn, bei Sprachgutachten und Prüfungen bis zu 3 Tagen vor dem Prüfungstermin erklärt, wird die entrichtete Kursgebühr gemäß § 5 Absatz 2 RGebO erstattet. Die Bearbeitungsgebühr gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 RGebO i.V.m. den Festlegungen der Hochschulleitung wird von der zu erstattenden Kursgebühr in Abzug gebracht. Satz 1 und 2 gilt entsprechend für den Rücktritt von Sonderkursen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2.

(3) Eine Gebührenerstattung im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

§ 10 - Wechsel von Veranstaltungen

(1) Ein Wechsel der Lehrveranstaltung auf Wunsch des Teilnehmers ist grundsätzlich nur möglich mit dem Einverständnis der Lehrkraft und nach Maßgabe freier Plätze.

(2) ¹Ein Wechsel besteht aus einem Rücktritt und einer erneuten Anmeldung für eine andere Veranstaltung. ²§ 5 Abs. 2 Satz 4 RGebO i.V.m. den Festlegungen der Hochschulleitung findet Anwendung.

§ 11 – Ermäßigungen

¹In Fällen sozialer Bedürftigkeit kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden (§ 3 Absatz 1 RGebO). Entscheidungen hierüber trifft die Geschäftsführung der ZEMS. ²Voraussetzung ist eine schriftliche Beantragung, die spätestens zum Beginn der Veranstaltung vorliegen muss.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisations- und Benutzungsordnung für die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der Technischen Universität Berlin vom 7. Juli 2010 (AMBI.TU Nr. 17/2010, S. 269) außer Kraft.